

# Statuten

## Ski-Club Finstersee

Genehmigt durch die Generalversammlung  
vom 28. Juni 2003

### Vorwort

Der Ski-Club Finstersee wurde an Weihnachten 1944 von begeisterten Skifahrern gegründet. Seit dieser Zeit hat sich der Club stetig entwickelt und ist zu einer festen, lokalen Grösse gewachsen. Nebst seinem Engagement im Skisport ist er bekannt für seine vielfältigen Aktivitäten. Das Leitbild des Ski-Club Finstersee ist die Grundlage dieser Statuten.

A	Name und Sitz
Name und Sitz	<p>Art. 1</p> <p>Unter dem Namen «Ski-Club Finstersee», nachfolgend SCF genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Finstersee. Er gehört mit seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem Zentralschweizerischen Ski-Verband (ZSSV) an, deren Statuten integrierender Bestandteil dieser Statuten sind.</p>
B	Zweck und Ziele
Zweck und Ziele	<p>Art. 2</p> <p>Der SCF pflegt die Kameradschaft unter den Clubmitgliedern und fördert insbesondere die Freude und das Verständnis für den Schneesport. Er bietet seinen Mitgliedern eine Plattform für verschiedene Aktivitäten, speziell im Schneesportbereich. Der SCF pflegt den Kontakt zu befreundeten und benachbarten Vereinen.</p>
Ergänzung zu Zweck und Ziele	<p>Art. 3</p> <p>Die Ziele sollen erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Organisation von Schneesportanlässen (sportlich als auch gesellig)</li> <li>▪ Unterstützung von clubeigenen Wettkämpfen im Rahmen der Möglichkeiten des SCF</li> <li>▪ Förderung und Unterstützung der Clubmitglieder, welche sich in Fachkursen ausbilden lassen möchten</li> <li>▪ Förderung des Jugendschneesports im Rahmen der angeschlossenen Jugendabteilung</li> <li>▪ Organisation von geselligen Anlässen während des ganzen Jahres</li> <li>▪ Organisation von Sommersportanlässen</li> </ul>
Ausrichtung	<p>Art. 4</p> <p>Der SCF achtet Natur und Umwelt.</p>
Unabhängigkeit	<p>Art. 5</p> <p>Der SCF ist parteipolitisch und konfessionell neutral.</p>

## C Mitgliedschaft

Mitglieder- Kategorien	Art. 6 Der SCF besteht aus: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Kindern / Jugendlichen (Jugendabteilung, ehemals Jugendorganisation JO)</li><li>▪ Clubmitgliedern</li><li>▪ Ehrenmitgliedern</li><li>▪ Gönnern</li></ul> Gegenüber Swiss-Ski werden die Mitglieder nach den Kriterien der Swiss-Ski-Statuten eingeteilt.
Kinder / Jugendliche	Art. 7 Kinder werden in die Kategorien Piccolo, JO Alpin und Snowboard aufgeteilt. Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder bis und mit dem Jahr, in welchem sie 15 Jahre alt werden. Bis zum 6. Lebensjahr gehören die Kinder der Piccolo- Gruppe an. Ab dem 6. Lebensjahr besteht die Möglichkeit sich der Gruppe JO Alpin oder Snowboard anzuschliessen. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht. Sie sind in der Jugendabteilung organisiert.
Clubmitglieder	Art. 8 Clubmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in welchem sie 16 Jahre alt werden.
Ehrenmitglieder	Art. 9 Ehrenmitglieder sind Clubmitglieder mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des SCF. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Clubmitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.
Gönnern	Art. 10 Gönnern sind natürliche oder juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen jährlich einen Gönnerbeitrag und verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
Eintritt Clubmitglieder	Art. 11 Interessierte können dem Verein jederzeit beitreten. Nach der Zustimmung zur Aufnahme durch den Vorstand entscheidet abschliessend die Generalversammlung mit einfachem Mehr. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nötig.
Eintritt Kinder / Jugendliche	Art. 12 Kinder und Jugendliche können mit Zustimmung der Eltern der Jugendabteilung beitreten und gehören damit automatisch dem SCF an. Ab dem 16. Lebensjahr werden sie zu vollwertigen Clubmitgliedern gemäss Art. 8. Die Übertritte werden an der Generalversammlung bekanntgegeben.
Austritt	Art. 13 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw.

wird nicht zurückerstattet. Ansonsten gilt die Mitgliedschaft für das laufende Jahr als erneuert.

Ausschluss	Art. 14 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Generalversammlung verlangen, welche endgültig entscheidet. Die Ausschlussgründe werden auf verlangen hin und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte mitgeteilt.
------------	---

## D Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte	Art. 15 Jedem Clubmitglied stehen folgende Rechte zu: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Stellen von Anträgen zu Händen der Generalversammlung. Dieses Instrument dient der Willensbildung und der Gestaltung der Vereinsaktivitäten.</li><li>▪ Einreichen von Wünschen oder Anregungen an den Vorstand</li><li>▪ Teilnahme an Vereinsaktivitäten; kostenlos oder zu reduzierten Mitgliedertarifen</li></ul>
Pflichten	Art. 16 Jedes Clubmitglied hat folgende Pflichten: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Nach Kräften die Bestrebungen des Vereins zu fördern</li><li>▪ Einhalten der Statuten</li><li>▪ Vereinsbeschlüsse aktiv nachleben und sich den Anforderungen der Clubleitung unterstellen</li><li>▪ Entrichten des jährlichen Mitgliederbeitrages (ausgenommen Ehrenmitglieder und Vorstand)</li></ul>
Ergänzung zu Pflichten	Art. 17 Mitgliedern, denen die Entrichtung der Mitgliederbeiträge vorübergehend schwerfallen sollte, kann der Vorstand auf begründetes Gesuch hin dieselben ganz oder teilweise erlassen. Rückständige Beiträge werden gemahnt. Ist der Beitrag nicht erhältlich, so kann Art. 14 angewandt werden. Die Mitglieder der Clubleitung sind von jeglicher Beitragspflicht befreit. Weitere, an der GV bestimmte Personen, können vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit werden.

## **E** **Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge**

---

Rechnungsjahr	Art. 18 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.
Mitglieder- Beiträge	Art. 19 Die Mitglieder- und Gönnerbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgesetzt. Sie werden zu Beginn des neuen Vereinsjahres erhoben.
Beiträge Kinder	Art. 20 Kinder als Mitglieder der Jugendabteilung bezahlen jährlich einen Clubbeitrag der vom Vorstand festgesetzt wird. Ausgenommen sind die Piccolo-Kinder, die pro Skitag einen Beitrag leisten.

## **F** **Finanzierung, Haftung**

---

Finanzierung	Art. 21 Der Verein finanziert sich durch: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Mitglieder- und Gönnerbeiträge</li><li>▪ Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten/-anlässen</li><li>▪ Beiträge der öffentlichen Hand</li><li>▪ Allfällige Entschädigungen für die Mitwirkung des Clubs oder seiner Mitglieder an Veranstaltungen anderer Organisationen</li><li>▪ Einnahmen durch die Vermietung von Clubmaterial</li><li>▪ Erträge aus dem Vereinsvermögen</li></ul>
Budget	Art. 22 Zur Bestreitung der im genehmigten Budget aufgeführten Ausgaben dienen in erster Linie die Einnahmen gemäss Art. 21. Auslagen, welche das beschlossene Budget erheblich übersteigen, sind dem Vorstand rechtzeitig zu melden.
Haftung	Art. 23 Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder entrichten dem Club einen Mitgliederbeitrag. Der von der Generalversammlung festzusetzende Jahresbeitrag pro Mitglied des Clubs darf höchstens Fr. 100.-- betragen.
Versicherungen	Art. 24  Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Clubmitglieder, einschliesslich Kinder/Jugendliche, haben sich entsprechend selber genügend zu versichern.  Der Verein besitzt zur Deckung von Schadenersatz-ansprüchen, die Kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung.

## **G** **Organe**

---

Organe	Art. 25 Die Organe des SCF sind: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Generalversammlung</li><li>▪ Vorstand</li><li>▪ Rechnungsrevisoren</li></ul>
	<b>Generalversammlung</b>
Generalver- sammlung	Art. 26 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie wird jährlich innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des Vereinsjahres durchgeführt
Ausserordent- liche General-	Art. 27 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den versammlung Vorstand einberufen werden. Dieses Recht steht auch den Clubmitgliedern zu, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen.
Einberufung	Art. 28 Die Einladung zur Generalversammlung hat durch den Vorstand spätestens 14 Tage im voraus (Datum des Poststempels) unter Angabe der Traktanden an alle Clubmitglieder zu erfolgen.
Anträge	Art. 29 Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung (Datum des Poststempels) dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
Geschäfte	Art. 30 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Genehmigung Protokoll der letzten Generalversammlung</li><li>▪ Genehmigung Jahresberichte</li><li>▪ Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnissnahme des Revisorenberichts</li><li>▪ Entlastung des Vorstandes</li><li>▪ Genehmigung Budget</li><li>▪ Genehmigung der Mutationen</li><li>▪ Festsetzung der Mitglieder- und Gönnerbeiträge</li><li>▪ Wahl des Vorstandes</li><li>▪ Wahl der Rechnungsrevisoren</li><li>▪ Genehmigung von Statutenänderungen</li><li>▪ Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreise der Mitglieder</li><li>▪ Ernennung von Ehrenmitgliedern</li><li>▪ Auflösung des Clubs</li></ul>
Stimm- und Wahlrecht	Art. 31 Alle Clubmitglieder nach Art. 8 sind stimm- und wahlberechtigt. Jedes Clubmitglied hat 1 Stimme.

Beschlussfähigkeit	Art. 32 Ordnungsgemäss einberufene Generalversammlungen sind jederzeit beschlussfähig.		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind</li> <li>▪ Vertretung des Vereins nach aussen</li> </ul>
Erforderliches Mehr	Art. 33 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, ausser 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt eine geheime Abstimmung. Bei Stimmengleichheit fällt der Versammlungsleiter den Stichentscheid.	Einberufung	Der Vorstand erlässt Pflichtenhefter oder Reglemente, in welchen die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt sind.  Art. 40 Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf der Geschäfte einberufen. 1/3 der Vorstandsmitglieder können unter Angabe der Traktanden ebenfalls eine Sitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mind. 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der Sitzungsleiter den Stichentscheid.
Spezialfälle	Art. 34 Für die Aufhebung gefasster Beschlüsse, Mitgliederausschluss und bei Statutenrevisionen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Für die Auflösung des Clubs ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.	Kredite	Art. 41 Der Vorstand verfügt über Kredite, soweit diese in Form des Budgets von der Generalversammlung genehmigt worden sind. Er hat nötigenfalls rechtzeitig ein Nachtragskreditbegehren einzureichen, sofern der Betrag seine Ausgabenkompetenz von 10% des Budgets (pro Einzelfall) überschreitet.
Versammlungsleiter	Art. 35 Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.	Präsident	Art. 42 Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen. Bei Abwesenheit übernimmt der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied diese Aufgabe. Der Präsident hat über die genaue Vollziehung der Beschlüsse zu wachen. Er führt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Präsident erstattet jährlich Bericht über die Vereinstätigkeit und repräsentiert den Club nach aussen.
Führung, Vertretung	Art. 36 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Clubs. Er vertritt den Club nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.		
Zusammensetzung	Art. 37 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.		<b>Rechnungsrevisoren</b>
Wahl, Amtsdauer	Art. 38 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.	Revisoren	Art. 43 Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von 3 Jahren zwei Rechnungsrevisoren.
Aufgaben und Kompetenzen	Art. 39 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbildes und der Statuten</li> <li>▪ Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse</li> <li>▪ Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung</li> <li>▪ Erarbeitung des Jahresprogrammes mit Budget</li> <li>▪ Ausgabenkompetenz von max. Fr. 3'000.-- für ausserordentliche Aufwendungen pro Vereinsjahr</li> <li>▪ Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung</li> <li>▪ Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben</li> <li>▪ Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung</li> </ul>		Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.  Die Rechnungsrevisoren können wiedergewählt werden.

## **H** **Auflösung und Liquidation**

---

Auflösung	Art. 44 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf einer 4/5 Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
Liquidation	Art. 45 Im Falle der Auflösung des Clubs entscheidet die letzte Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit über die Verwendung des Clubvermögens. Ein Teil des Vermögens kann wohltätigen Institutionen zugewendet werden.

## **J** **Schlussbestimmungen**

---

In Kraftsetzung	Art. 46 Diese Statuten ersetzen die am 9. November 1985 in Kraft gesetzten Statuten und wurden von der Generalversammlung des Ski-Club Finstersee am 28. Juni 2003 beschlossen. Sie treten sofort nach Genehmigung durch den Schweizer Skiverband (Swiss-Ski) in Kraft.
-----------------	--

### **Ski-Club Finstersee**

Finstersee, 28. Juni 2003

Markus von Holzen, Präsident

Edgar Schuler, Leiter Aktivitäten

### **Schweizer Skiverband (Swiss-Ski)**

Muri bei Bern, .....

Duri Pezzola, Präsident

Jean-Daniel Mudry, Direktor

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe gelten sinngemäss für die Angehörigen beider Geschlechter.